



Niedersächsischer  
Landkreistag



Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit  
und Gleichstellung



Niedersächsisches Landesamt für  
Soziales, Jugend und Familie



Niedersächsischer  
Städtetag

25.05.2020

**Landkreise und kreisfreie Städte in  
Niedersachsen, Region Hannover,  
Landeshauptstadt Hannover,  
Hansestadt Lüneburg sowie  
Städte Celle, Göttingen,  
Hildesheim und Lingen/Ems  
Abteilungen/Ämter/Fachdienste  
für Eingliederungshilfe und Sozialhilfe**

**Leistungserbringer über LAG FW und LAG PPN  
Leistungserbringer, die nicht verbandlich organisiert sind (soweit dem LS be-  
kannt)  
Vertragspartner nach § 131 SGB IX**

**Auswirkungen von Maßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie auf die Vergü-  
tungen für ehemals „ambulante“ und „teilstationäre“ Leistungen der Eingliede-  
rungshilfe bzw. Sozialhilfe aus Verträgen gem. §§ 123 ff. SGB IX bzw. §§ 76 ff.  
SGB XII;  
Eckpunkte zur Finanzierung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ergänzung unseres gemeinsamen Rundschreibens vom 28.04.2020 geben das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS), das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS) sowie die Geschäftsstellen des Niedersächsischen Landkreistages (NLT) und des Niedersächsischen Städtetages (NST) folgende Hinweise zum Umgang mit den Leistungen in der Eingliederungshilfe nach SGB IX und Sozialhilfe nach SGB XII.

1. Mit Rundschreiben vom 02.04.2020 und 09.04.2020 sowie in dem Gemeinsamen Schreiben vom 28.04.2020 wurde für den Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers geregelt, dass für die Monate April bis Juni für alle ehemals ambulanten und teilstationären Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig von der tatsächlichen Leistungserbringung ein Abschlag in Höhe von 75 Prozent auszu-

zahlen ist. Die Zahlung sollte ohne Anerkennung einer Rechtspflicht unter Rückforderungs- und Aufrechnungsvorbehalt mit Zuschüssen nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erfolgen und unter die Bedingung gestellt werden, dass spätestens für den Zeitraum ab 01.04.2020 ein Antrag nach SodEG gestellt wird. Diese Regelung erfolgte, da davon ausgegangen werden musste, dass insbesondere die ehemaligen ambulanten Dienste über ihre regulären Abrechnungen keine strukturerhaltende Finanzierung erreichen können.

2. Die bewilligten Leistungen, die während der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise weiter (ggf. in modifizierter Form) erbracht werden, werden regulär vergütet.
3. Damit die Vergütungen für die Leistungen unter 2. weiter voll ausgezahlt werden können, ist für die Leistungsangebote in der Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Eingliederungshilfe der Vordruck „Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ vom Leistungserbringer auszufüllen und beim Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie hochzuladen bzw. einzureichen. Weitere Hinweise hierzu können dem nachstehenden Link entnommen werden: <https://ddatabox.dataport.de/#/public/shares-downloads/cxIDYFX9fotjN7ODXWoNRWKC8o39A2xs>. Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie wird den Leistungserbringern dann eine entsprechende Bestätigung schicken, die die Bescheinigung in diesem Verfahren dann selber bei den die Leistung zahlenden Kommunen vorlegen müssen. Die unter 1. beschriebene Bedingung, der die Abschlagszahlungen unterliegen, ist mit der Abgabe der Erklärung erfüllt. Es wird empfohlen, das Formular entsprechend für die Leistungsangebote in der Zuständigkeit des örtlichen Trägers zu verwenden, es sei denn, dass diese andere Formulare und Verfahren vorgegeben haben. Bitte sprechen Sie das konkrete Vorgehen hierzu mit den jeweiligen Vertragspartnern ab.

#### Weitere Erläuterungen:

1. Grundsatz:  
Der Träger eines ehemals teilstationären oder ambulanten Angebotes erhält in der Zeit, in der er durch Einschränkungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) betroffen ist, weiterhin die aktuell vereinbarte Vergütung in voller Höhe ausgezahlt, wenn und soweit er die bewilligte Leistung in vollem vereinbarten Umfang oder ggf. in modifizierter Form erbringt. Dies ist z.B. bei einer Notbetreuung oder bei einer Betreuung unter Nutzung elektronischer Medien der Fall.

Wird von dieser Erklärung Gebrauch gemacht, kann und darf für den gleichen Zeitraum keine „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ und kein „Antrag zum SodEG“ beim zuständigen Leistungsträger nach dem SGB IX bzw. SGB XII eingereicht werden. Wurde eine „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des

vereinbarten Betreuungspersonals“ abgegeben und vom zuständigen Leistungsträger bestätigt, so braucht die „Erklärung zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ nicht zusätzlich abgegeben zu werden. Eine bereits eingereichte „Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals“ kann bei LS jedoch zurückgenommen werden.

Die „Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb“ kann auch verwandt werden, wenn der reguläre Betrieb nach Ende der krisenbedingten Beschränkungen wieder aufgenommen wird.

Zusammenfassend können somit folgende Fallkonstellationen vorliegen:

| Fallkonstellation   | Vorgehen   |
|---|--|
| <p>Leistungen werden (wieder) regulär im Sinne der mit dem jeweiligen Leistungsträger geschlossenen Vereinbarung erbracht (Beispiel: ein ehemaliger ambulanter Dienst unterliegt keinen oder nur geringen Einschränkungen und erbringt Leistungen ggf. in medialer Form. Seine Leistungen möchte er weiter wie gewohnt abrechnen.)</p>  | <p>Erklärung über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb (Erläuterungen und Vordruck im vorliegenden Gemeinsamen Schreiben vom 25.05.2020)</p>  |
| <p>Leistungen können nicht regulär im Sinne der mit dem jeweiligen Leistungsträger geschlossenen Vereinbarung erbracht werden, da das Leistungsangebot Beschränkungen unterliegt. Die Betreuungskräfte werden jedoch zu 100 % in anderen sozialen Bereichen eingesetzt (s. Gemeinsames Schreiben vom 28.04.2020; Beispiel: Die mit einem Betretungsverbot belegte WfbM kann ihre Leistungsvereinbarung nicht erfüllen, alle Betreuungskräfte helfen jedoch in einer besonderen Wohnform aus.)</p> | <p>Erklärung auf vollständige Weiterbeschäftigung und Bezahlung des vereinbarten Betreuungspersonals (Erläuterungen und Vordruck im Gemeinsamen Schreiben vom 28.04.2020, aktueller Link: <a href="https://ddatabox.data-port.de/#/public/shares-downloads/8ic-Lwcf4kFJEQTSvV8kEHi3IILCRYYYgd">https://ddatabox.data-port.de/#/public/shares-downloads/8ic-Lwcf4kFJEQTSvV8kEHi3IILCRYYYgd</a>)</p> |
| <p>Leistungen können nicht regulär im Sinne der mit dem jeweiligen Leistungsträger geschlossenen Vereinbarung erbracht werden, da das Leistungsangebot Beschränkungen unterliegt. Nicht alle Betreuungskräfte werden im sozialen Bereich zur Bewältigung der Corona-Krise eingesetzt.</p>   | <p>SodEG-Antrag (ein Informationsschreiben hierzu wird in Kürze versandt)</p>  |

Die dargestellten Fallkonstellationen schließen sich nicht gegenseitig aus. Vielmehr kann es dazu kommen, dass für verschiedene Zeiträume verschiedene Fallkonstellationen für das gleiche Leistungsangebot eintreten können. **In den Erklärungen bzw. im SodEG-Antrag ist daher deutlich zu machen, ab welchem Zeitpunkt eine Erklärung bzw. ein Antrag gelten soll.**

2. Vorbehalt:

MS, LS und die Geschäftsstellen des NLT und des NST behalten sich vor, vorstehende Regelungen bzw. Empfehlungen zurückzunehmen oder zu modifizieren, falls sich in der Praxis zeigen sollte, dass diese nicht im Sinne der dargestellten Zielsetzungen angewandt werden oder Menschen mit Behinderungen hierdurch unzureichend versorgt werden sollten.

Beachten Sie bitte weiterhin die Hinweise auf den Internetseiten des MS und LS. Wir bitten um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung.